



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#053
Datum: 15.07.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Ansiedlung eines Lidl Lebensmittelmarktes im Duisburger
Hauptbahnhof“**

in der Stadt Duisburg

Bahn-km 63,108

der Strecke 2670 Köln - Duisburg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG Personenbahnhöfe
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Allgemein	8
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	8
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	9
A.4.4	Immissionsschutz.....	9
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.6	Denkmalschutz	11
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	11
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.4.11	Kampfmittel	12
A.4.12	Unterrichtungspflichten.....	12
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.6	Sofortige Vollziehung	12
A.7	Gebühr und Auslagen	12
A.8	Hinweise	13
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt.....	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	15
B.1.2	Verfahren	15
B.1.3	Deckblattverfahren	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit.....	17
B.3	Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	18
B.4.3	Variantenentscheidung	18
B.4.4	Wasserhaushalt	18
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	19
B.4.6	Artenschutz	19

B.4.7	Immissionsschutz.....	19
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	20
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	20
B.4.10	Denkmalschutz.....	21
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	21
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	21
B.4.14	Kampfmittel	21
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange	22
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	30
B.5	Gesamtabwägung.....	30
B.6	Sofortige Vollziehung	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	31

Auf Antrag der DB InfraGO AG -Personenbahnhöfe-, Baumanagement, Hoch- und Ausbau 1 (I.IP-W-IH1), Mieterbaubetreuung (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ansiedlung eines Lidl Lebensmittelmarktes im Duisburger Hauptbahnhof“, in der Stadt Duisburg , Bahn-km 63,108 der Strecke 2670,Köln - Duisburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Baumaßnahmen zur Zusammenlegung vorhandener Flächen für die Errichtung eines LIDL-Lebensmittelmarktes
- Statische Anpassungen am Empfangsgebäude
- Ersatzneubau zweier Dachbereiche
- Anpassungen am Brandschutz
- Lagerneubau im Außenbereich in Verbindung mit dem Bau einer Rampe und einer Außentreppe

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, 1. Deckblatt, Planungsstand 20.05.2026, 18 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, 1. Deckblatt, Planungsstand: 22.04.2026, Maßstab 1 : 100, 1 : 200	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan, 1. Deckblatt, Planungsstand: 11.03.2026, Maßstab 1 : 2070, 16	nur zur Information
3	Lageplan, 1. Deckblatt, Planungsstand: 11.03.2026 Maßstab 1 : 2.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, 1. Deckblatt, Planungsstand: 11.03.2026, 2 Blätter	genehmigt
5	Betriebsbeschreibung, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, 2 Blätter	nur zur Information
6	Baustelleneinrichtungsplan, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, Maßstab 1 : ohne	genehmigt
7.1.1	Lüftungsplan Isometrie, Planungsstand 04.06.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.1.2	Lüftungsplan Erdgeschoss, Planungsstand 04.06.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.1.3	Lüftungsplan Obergeschoss, Planungsstand 04.06.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.1.4	Lüftungsplan Untergeschoss, Planungsstand 04.06.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.2.1	Sicherheitsbeleuchtungsplan, Untergeschoss, Planungsstand 05.06.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.2.2	Sicherheitsbeleuchtungsplan, Erdgeschoss, Planungsstand 05.06.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.3.1	Plan Sicherungs- und Meldebereiche BMA, Erdgeschoss, Planungsstand 21.03.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.3.2	Installationsplan BMA, Erdgeschoss, Planungsstand 21.03.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.3.3	Installationsplan BMA, Untergeschoss, Planungsstand 21.03.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.3.4	Plan Sicherungs- und Meldebereiche, Untergeschoss, Planungsstand 21.03.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.3.5	Plan Strangschema BMA, Planungsstand 10.02.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.4.1	Plan Sprinkleranlage, Untergeschoss, Planungsstand 27.03.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.4.2	Plan Sprinkleranlage, Erdgeschoss, Planungsstand 02.06.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
7.5.0.0	Prüfung der statischen Unbedenklichkeit, Planungsstand 20.05.2025, 10 Seiten	nur zur Information
7.5.0.1	Statische Berechnung, Teil 1, Planungsstand 17.10.2025, 378 Seiten	nur zur Information
7.5.0.2	Statische Berechnung, Teil 2, Planungsstand 13.12.2025, 77 Seiten	nur zur Information
7.5.0.3	Statische Berechnung, Teil 3, Planungsstand 13.12.2025, 26 Seiten	nur zur Information
7.5.1	Positionsplan Rampe Decke über KG, Planungsstand 22.07.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.5.2	Positionsplan Rampe Aufsicht, Planungsstand 22.07.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.5.3	Positionsplan Decke über EG, Planungsstand 22.07.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.5.4	Positionsplan Rampe Schnitte, Planungsstand 22.07.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.5.5	Positionsplan Fluchttreppe, Planungsstand 22.07.2025, Maßstab 1 : 25	nur zur Information
7.5.6	Positionsplan Decke über EG, Planungsstand 22.07.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.5.7	Positionsplan Decke über KG, Planungsstand 13.12.2025, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.6.1	Plan Grundriss Verkaufsraum Erdgeschoss, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, Maßstab ohne	genehmigt
7.6.2	Plan Grundriss Lager Untergeschoss, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, Maßstab ohne	genehmigt
7.6.3	Plan Ansicht Haupteingang, Planungsstand 23.07.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.6.4	Plan Ansicht NO, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.6.5	Plan Schnitt, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.6.6	Plan Dachsanierung, 1. Deckblatt, Planungsstand 11.03.2026, Maßstab 1 : 100	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.1	Ganzheitliches Brandschutzkonzept 5. Fassung, vom 20.10.2017, 111 Seiten + 18 Anhänge	nur zur Information
8.2	Brandschutztechnische Stellungnahme, vom 16.12.2024, 44 Seiten + 5 Anhänge	nur zur Information
8.3	Brandschutztechnische Stellungnahme, 1. Fortschreibung, vom 17.02.2025, 45 Seiten + 5 Anhänge	nur zur Information
8.4	Brandschutztechnische Stellungnahme, 2. Fortschreibung, vom 26.08.2025, 49 Seiten + 5 Anhänge	genehmigt
9.0.1	Prüfbericht für das ganzheitliche Brandschutzkonzept 5. Fassung, vom 13.05.2022, 2 Seiten	nur zur Information
9.0.2	Zustimmung im Einzelfall EBA vom 19.05.2024, Az.: 217.3-217izbhb/009-2101#016	nur zur Information
9.1	Brandschutztechnische Stellungnahme bei Nutzungsänderung, Neuvermietung, vom 14.12.2023, 3 Seiten	nur zur Information
9.2	Technische Qualitätsprüfung vom 19.12.2024, 3 Seiten	nur zur Information
9.3	Prüfbericht zur Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 16.12.2024, vom 19.12.2024, 12 Seiten	nur zur Information
9.4	Technische Qualitätsprüfung vom 19.02.2025, 2 Seiten	nur zur Information
9.5	Prüfbericht zur Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 17.02.2025, vom 11.03.2025, 12 Seiten	nur zur Information
9.6	Technische Qualitätsprüfung vom 08.12.2025, 2 Seiten	nur zur Information
9.7	Prüfbericht zur Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 26.08.2025, vom 23.02.2026, 12 Seiten	nur zur Information
10	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von Oktober 2025, 12 Seiten	nur zur Information
11	Schalltechnische Untersuchung vom 16.01.2026, 60 Seiten	nur zur Information

Die durch das 1. Deckblatt betroffenen Unterlagen sind in der Tabelle blau dargestellt.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Sven Berkey, Okt 2025) vorgesehenen Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen.
- Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange nur innerhalb eines Zeitraums vom 1.10. bis 28.02. zulässig
- Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind der höheren / der unteren Naturschutzbehörde (dezernat51@brd.nrw.de) umgehend mitzuteilen.
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen. Die Kontrolle der Umsetzung ist nach Abschluss der Maßnahmen binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Naturschutzbehörde (dezernat51@brd.nrw.de) zu beantragen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen. Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 12), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der

Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzten Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggfls. eine Reifenwaschanlage zu installieren.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

Die im Rahmen der Umsetzung anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

A.4.6 Denkmalschutz

Die Denkmalrechtlichen Erlaubnis der Stadt Duisburg vom 16.06.2026, Az.: 63-24-BN-2024-0181 ist entsprechend zu beachten.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme, 2. Fortschreibung vom 26.08.2025 (siehe Anlage 8.4) und in den beigefügten Plänen aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so

bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.11 Kampfmittel

Das Schreiben der Stadt Duisburg vom 01.10.2024, Az.: 32-42-1 554/24 hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmitteln ist zu beachten und entsprechend umzusetzen.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, und der Stadt Duisburg möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Abfallwirtschaft:

- Sollten im Zuge der Umnutzung einer Spielhalle und Blumengeschäft und deren Nebenflächen in einen Lebensmittelmarkt nebst Einrichtung zusätzlicher Lagerflächen und einer Außenlieferzone Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
- Die bei der Umnutzung einer Spielhalle und Blumengeschäft und deren Nebenflächen in einen Lebensmittelmarkt nebst Einrichtung zusätzlicher Lagerflächen und einer Außenlieferzone anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofen- stückschlacke,

Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofen-schlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmaterial) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.

- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ansiedlung eines Lidl Lebensmittelmarktes im Duisburger Hauptbahnhof“ hat Baumaßnahmen zur Zusammenlegung vorhandener Flächen für die Errichtung eines LIDL-Lebensmittelmarktes im Hauptbahnhof Duisburg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 63,108 der Strecke 2670 Köln - Duisburg in Duisburg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG -Personenbahnhöfe-, Baumanagement, Hoch- und Ausbau 1 (I.IP-W-IH1), Mieterbaubetreuung (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.08.2025, Az. I.IP-W-IH1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ansiedlung eines Lidl Lebensmittelmarktes im Duisburger Hauptbahnhof“ beantragt. Der Antrag ist am 15.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben 01.09.2025 und vom 27.10.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.10.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.10.2025, Az. 641pa/058-2025#053, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf
2.	Stadt Duisburg
3.	Landschaftsverband Rheinland
4.	Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landschaftsverband Rheinland Stellungnahme vom 08.12.2025, Az.: ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 05.12.2025, Az.: 25.17.01.01-02/14-25
2.	Stadt Duisburg Stellungnahme vom 05.11.2025, Az.: 61-31 AWü

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

B.1.3 Deckblattverfahren

Am 05.05.2026 hat die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) Antragsunterlagen für das 1. Deckblattverfahren über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben hochgeladen. Am 27.05.2026 wurden von der Vorhabenträgerin final überarbeitete Antragsunterlagen für das 1. Deckblattverfahren über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben hochgeladen.

Die wesentliche Änderung des 1. Deckblatts ist der Ersatzneubau zweier Dachbereiche.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahmen gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf
2.	Stadt Duisburg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 23.06.2026, Az.: 25.17.01.01-02/14-25
2.	Stadt Duisburg Stellungnahme vom 13.07.2026, Az.: ohne

B.2 Verfahrenrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Personenbahnhöfe-, Baumanagement, Hoch- und Ausbau 1 (I.IP-W-IH1), Mieterbaubetreuung, Personenbahnhöfe.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Ansiedlung eines Lidl Lebensmittelmarktes im Duisburger Hauptbahnhof. Im Rahmen der Baumaßnahme sollen zwei vorhandene Mietflächen zu einer gesamthaften Mietfläche für den Lidl Lebensmittelmarkt zusammengeführt werden.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Ansiedlung eines Lidl Lebensmittelmarktes im Duisburger Hauptbahnhof. Die Planung dient der Deckung des Reisendenbedarfs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

In der Brandschutztechnischen Stellungnahme, 2. Fortschreibung werden Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Bauordnungsrecht beschrieben. Der Prüfbericht zur 2. Fortschreibung der brandschutztechnischen Stellungnahme stuft diese Abweichungen als nicht wesentlich ein. Der Prüfbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die brandschutztechnischen Schutzziele eingehalten werden. Eine Zustimmung im Einzelfall ist daher nicht erforderlich.

B.4.3 Variantenentscheidung

Alternativflächen für die Ansiedlung eines Lidl-Lebensmittelmarktes innerhalb des Duisburger Hauptbahnhofes existieren nicht.

B.4.4 Wasserhaushalt

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenfalls ist eine Beeinflussung des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelungen (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (Artenschutz gem- § 44 BNatSchG) ermittelt. Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen soweit möglich vermieden werden. Weiter kommt er zu dem Ergebnis, dass die unvermeidlichen Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Zur Sicherstellung des Naturschutzes wurden die Auflagen der Höheren Naturschutzbehörde in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.6 Artenschutz

Die von der Antragstellerin vorgelegte artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein der Mauereidechse im Plangebiet gibt. Vorkommen bzw. relevante Lebensraumstrukturen oder Lebensstätten für sonstige planungsrelevante Arten / Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) seien nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG würden ausgeschlossen.

Zur Sicherstellung des Artenschutzes wurden die Auflagen der Höheren Naturschutzbehörde in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der Betrieb des Lebensmittelmarktes ist nicht Antragsgegenstand. Entsprechende Auflagen diesbezüglich sind dem Bescheid der Stadt Duisburg vom 16.06.2026 zu entnehmen.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Baubedingte Erschütterungsimmissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Der Betrieb des Lebensmittelmarktes ist nicht Antragsgegenstand. Entsprechende Auflagen diesbezüglich sind dem Bescheid der Stadt Duisburg vom 16.06.2026 zu entnehmen.

B.4.7.5 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelästigungen bei den Baumaßnahmen, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung hat die Vorhabenträgerin bereits im Erläuterungsbericht (Antragsgegenstand) zugesagt eine Abfallmanagementstrategie für die Baustelle einzurichten, um die Bauabfälle zu minimieren. Darüber hinaus wurden eine Nebenbestimmung und mehrere Hinweise in die Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine Flächen der Land- und Forstwirtschaft von der Maßnahme betroffen.

B.4.10 Denkmalschutz

Die Stadt Duisburg als Untere Denkmalschutzbehörde hat eine Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW im Rahmen ihres Baugenehmigungsverfahrens, Az.: 63-24-BN-2024-0181 vom 16.06.2026 erteilt.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes hat die Antragstellerin eine Brandschutztechnische Stellungnahme vorgelegt. Damit die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurde eine Nebenbestimmung in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Um negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr auszuschließen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.14 Kampfmittel

Zum Schutz vor Kampfmitteln wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.15 Sonstige öffentliche Belange

B.4.15.1 Schreiben der Stadt Duisburg

Die Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom 05.11.2025, Az.: 61-31 AWü zum Verfahren Stellung genommen. Im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens wurde die Stadt Duisburg erneut am Verfahren beteiligt und hat daher mit Schreiben vom 13.07.2026 eine weitere Stellungnahme abgegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 13.07.2026 teilt sie mit, dass es von ihrer Seite keine Bedenken seitens des Immissions- und Denkmalschutzes gebe. Punkte aus der bereits vorliegenden Stellungnahme zu diesen Themen seien aus ihrer Sicht nicht weiter relevant und müssten daher im Rahmen der Genehmigungserteilung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht weiter berücksichtigt werden.

Es verbleiben daher die folgenden Stellungnahmen aus dem Schreiben vom 05.11.2025.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Einwenderin führt aus, die Fläche sei im Kataster über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen als Verdachtsfläche verzeichnet. Es werde folgende Nebenbestimmung erforderlich: Bei den Tiefbauarbeiten sei gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so sei die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die Auflage entsprechend umsetzen.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflage als Nebenbestimmung A.4.5 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die im Rahmen der Umsetzung anfallenden Abfälle (s Punkt 5.2 und 10.5) seien gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die Auflage entsprechend umsetzen.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Auflage als Nebenbestimmung A.4.5 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.15.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 05.12.2025, Az.: 25.17.01.01-02/14-25 zum Verfahren Stellung genommen:

Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)

Die Belange des Dezernates 33 seien nicht betroffen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)

Die DB InfraGO AG plane die Realisierung eines Lebensmittelmarktes innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes im Duisburger Hauptbahnhof. In diesem Zusammenhang sei im rückwärtigen Teil zudem die Neuerrichtung eines Lagertraktes

im Bereich versiegelter Hofflächen und Gebäudeteile geplant, sowie für die Warenversorgung die Errichtung einer Anlieferungsrampe und der Bau einer Treppenanlage auf einer unbebauten Brachfläche mit ruderaler Vegetation vorgesehen. Man habe um fachliche Stellungnahme gebeten, ob dem Antrag in Bezug auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entsprochen werden könne. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen nehme sie wie folgt Stellung: Bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Sven Berkey, Okt 2025) vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen bestünden aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sehe Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor, die zu einem geringen Kompensationsüberschuss führten. Die rechnerische Darlegung sei nachvollziehbar und die Pflanzungen sowie die Wiederherstellung seien laut Angaben des LBP mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Eingriff werde daher als ausgeglichen angesehen.

Schutzobjekte und -gebiete nach BNatSchG

Es sei keine Flächeninanspruchnahme innerhalb von geschützten Bereichen mit den Vorhaben verbunden. Eine Befreiung von Verbotstatbeständen sei daher nicht erforderlich.

Gesetzlicher Artenschutz

Im Rahmen der Erstellung des LBP habe eine Begehung und eine artenschutzrechtliche Beurteilung der in Anspruch genommenen Flächen stattgefunden. Der LBP lege verbal, argumentativ und mittels Fotodokumentation nachvollziehbar dar, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden könne.

Nebenbestimmungen:

- *Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Sven Berkey, Okt 2025) vorgesehenen Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen.*
- *Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.*
- *Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange nur innerhalb eines Zeit-raums vom 1.10. bis 28.02. zulässig*
- *Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutz-rechtlichen Maßnahmen sind der höheren / der unteren Naturschutzbehörde (dezernat51@brd.nrw.de) umgehend mitzuteilen.*
- *Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen. Die Kontrolle der Umsetzung ist nach Abschluss der Maßnahmen binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Naturschutzbehörde (dezernat51@brd.nrw.de) zu beantragen. zu beantragen.*

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Antragstellerin hat zugesagt die formulierten Auflagen entsprechend umzusetzen.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Die Auflagen wurden als Nebenbestimmungen A.4.3 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)

Sachgebiet 52.06

Zuständig sei hier die Untere Bodenschutzbehörde Duisburg, insbesondere im Umgang mit Bodenbelastungen. Aus Sicht 52.06 – Altlasten/ Bodenschutz – habe man keine Bedenken gegen die Ansiedlung von LIDL im Duisburger Hauptbahnhof.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Sachgebiet 52.08

- *Sollten im Zuge der Umnutzung einer Spielhalle und Blumengeschäft und deren Nebenflächen in einen Lebensmittelmarkt nebst Einrichtung zusätzlicher Lagerflächen und einer Außenlieferzone Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).*
- *Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).*
- *Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).*
- *Die bei der Umnutzung einer Spielhalle und Blumengeschäft und deren Nebenflächen in einen Lebensmittelmarkt nebst Einrichtung zusätzlicher Lagerflächen und einer Außenlieferzone anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).*
- *Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01),*

Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

- *Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochföfen- stöckschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolöfen-schlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriel) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.*
- *Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.*
- *Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.*

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass sie die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis nehme.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Die Hinweise wurden ebenfalls als Hinweise A.8 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Dezernat 53 (Immissionsschutz)

Die eingereichten Unterlagen seien unter Berücksichtigung der Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) geprüft worden. Die östlich verlaufende Bahnstromoberleitung befinde sich in einem Abstand von mehr als 50 m zum Plangebiet. Da der erforderliche Schutzabstand damit sicher eingehalten werde, bestünden seitens der Belange der 26. BImSchV keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

Seitens der Dezernate 54A und 54B bestünden keine Bedenken.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Stellungnahme 1. Deckblatt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 23.06.2026, Az.: 25.17.01.01-02/14-25 erneut zum Verfahren Stellung genommen:

Dezernat 35.4 (Denkmalschutz)

Die Einwenderin führt aus, dass ihre Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder des Bundes gegeben seien und sie daher

empfehle — falls nicht bereits geschehen — das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, sowie die zuständige kommunale untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Sie bitte insbesondere das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert worden sei und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang gehörten. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern lägen ausschließlich beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass der Landschaftsverband Rheinland am Verfahren beteiligt wurde. Ebenfalls wurde die Stadt Duisburg als Untere Denkmalschutzbehörde am Verfahren beteiligt.

Die Stadt Duisburg als Untere Denkmalschutzbehörde hat eine Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW im Rahmen ihres Baugenehmigungsverfahrens, Az.: 63-24-BN-2024-0181 vom 16.06.2026 erteilt.

B.4.15.3 Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Landschaftsverbandes Rheinland hat mit Schreiben vom 08.12.2025 zum Verfahren Stellung genommen. Die Einwenderin führt aus, der vorliegende Erläuterungsbericht unter Punkt 10.9 stelle zu Recht fest, der Hauptbahnhof Duisburg stehe unter Denkmalschutz; Veränderungen mit Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild bedürften daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Aufgrund der Ausführungen im Erläuterungsbericht, aus denen hervorgehe, dass mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bereits die Abstimmung erfolgt sei, gehe man davon aus, die Planung berücksichtige sämtliche denkmalpflegerischen Belange angemessen. Dies könne letztendlich allerdings nur die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Duisburg bestätigen, weshalb man diese CC gesetzt habe.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Stadt Duisburg als Untere Denkmalschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Die Stadt Duisburg als Untere Denkmalschutzbehörde hat darüber hinaus eine Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW im Rahmen ihres Baugenehmigungsverfahrens, Az.: 63-24-BN-2024-0181 vom 16.06.2026 erteilt.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung dieser vorläufigen Anordnung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 15.07.2026

Az. 641pa/058-2025#053

EVH-Nr. 3543448

Im Auftrag

(Dienstsiegel)